

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2012**                      **Herausgegeben in Hildesheim am 27. Dezember 2012**                      **Nr. 55**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
18.12.2012 - Satzung des Flecken Lamspringe über die Erhebung der Hundesteuer	1290
20.12.2012 - 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.1011	1295
20.12.2012 - 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008	1296

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)

# **Satzung**

## **des Flecken Lamspringe**

### **über**

## **die Erhebung der Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat des Fleckens Lamspringe in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für den ersten Hund:                                 | 60,00 €  |
| b) für den zweiten Hund                                 | 90,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund:                             | 120,00 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3:    | 460,00 € |
| e) für jeden zweiten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3  | 500,00 € |
| f) für jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 | 550,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d)-f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen:

American Staffordshire-Terrier,  
Staffordshire-Bullterrier,  
Bullterrier,  
Pitbull-Terrier  
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

(1) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
  - des Zolls,
  - der Polizei oder
  - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
2. Diensthunde nach ihrem Dienstende
3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst angestellten Personen, von bestellten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für die Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

4. Hunde, die als
  - Sanitätshunde,
  - Schutzhunde oder
  - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorliegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten vom Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

(4) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

(5) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erstellt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei dem Flecken Lamspringe schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei dem Flecken Lamspringe schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Auch wenn ein Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist und im selben Zuge ein anderer Hund angeschafft wird, ist dies dem Flecken Lamspringe schriftlich anzuzeigen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen bei dem Flecken Lamspringe anzuzeigen.

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(6) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, dem Flecken die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei dem Flecken Lamspringe anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tage schriftlich bei dem Flecken Lamspringe anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tage schriftlich dem Flecken Lamspringe anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung in der Fassung vom 23.10.1989 außer Kraft.

Lamspringe, den 18.12.2012

Flecken Lamspringe

Herr  
Bürgermeister

Pletz  
Der Gemeindedirektor

## **2. Nachtragssatzung**

### **zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung – Winterdienst – der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung – Winterdienst -) vom 20.12.2011**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr – Winterdienst – beträgt jährlich

je Meter Straßenfront      1,23 €.

#### **Artikel II**

Diese 2. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2012

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

### **3. Nachtragssatzung**

#### **zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |                                   |                         |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung        | 2,55 € / m <sup>3</sup> |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,28 € / m <sup>2</sup> |

#### **Artikel II**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2012

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)